# Informationen zur neuen BHV1-Beihilferegelung

Wie Sie in den vergangenen Monaten aus der Presse erfahren konnten, soll die BHV1-Bekämpung in Niedersachsen zum Abschluss gebracht werden. Aus diesem Grunde wurde im letzten Jahr die niedersächsische BHV1-Verordnung geändert.

Die grundsätzlichen Kernpunkte der neuen Verordnung sind:

- Verbot der Weidehaltung für alle Rinder aus nicht BHV1-freien Beständen ab 01.11.2014
- Verbot der Impfung ab 01.11.2014
- Verbot der Verbringung geimpfter Tiere ab 01.11.2014
- Verbot der Einstallung von Tieren aus nicht freien Betrieben ab 01.11.2014
- Entfernung aller Reagenten bis zum 30.04.2015

Um die freien Bestände in Niedersachen und Bremen schützen zu können, ist die schnellstmögliche Entfernung aller Reagenten das effektivste Mittel. Daher hat die Tierseuchenkasse die BHV1-Ausmerzbeihilfe noch einmal erweitert:

## Gestaffelte Beihilfe für die Ausmerzung aller Reagenten bis zum 31.12.2014:

Für die Ausmerzung aller BHV1-Reagenten im Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2014 wird rückwirkend zum 01.01.2014 eine pauschale Beihilfe in Abhängigkeit von der Infektionsrate im Bestand gezahlt.

Die Infektionsrate berechnet sich anhand der Prozentzahl der positiven weiblichen Rinder im Alter von mindestens 24 Monaten am Stichtag 01.01.2014 oder später, in Fällen von Neu- oder Reinfektionen.

# Pauschale Beihilfe, gestaffelt anhand der Infektionsrate:

- Bestände mit bis zu 10 % Reagenten bei den weiblichen Tieren ≥ 24 Monate: 200,- € für alle Reagenten des Betriebes
- Bestände mit > 10 % bis 25 % Reagenten bei den weiblichen Tieren ≥ 24 Monate: 300,- € für alle Reagenten des Betriebes
- Bestände mit > 25 % Reagenten bei den weiblichen Tieren ≥ 24 Monate: 400,- € für alle Reagenten des Betriebes

Die Beihilferegelung löst die bisherige Ausmerzbeihilfe (200,- € für Tiere bis 60 Monate) ab.

#### Grundvoraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe sind:

- Merzung oder Verkauf ins Ausland aller bekannten Reagenten bis zum 31.12.2014.
- Vorlage eines negativen Untersuchungsergebnisses einer frühestens 30 Tage nach Entfernung des letzten Reagenten durchgeführten Untersuchung aller untersuchungspflichtigen Rinder.
- Die Rinderhaltung wird nach der Merzung/dem Verkauf der Reagenten fortgesetzt.
- Der Tierhalter erstellt für seinen Bestand ein Biosicherheitskonzept nach dem Leitfaden über Biosicherheitsmaßnahmen in Rinder haltenden Betrieben.
- Die Beihilferegelung gilt nicht für Mastbestände.

### Für die Beantragung der Beihilfe möchten wir folgende Hinweise geben:

Alle bekannten Reagenten müssen bis zum 31.12.2014 aus dem Bestand entfernt worden sein. Die Reagenten müssen direkt zur Schlachtung (also nicht in Stallmast etc.) oder ins Ausland verkauft worden sein. Für in andere Bestände oder Bundesländer abgegebene Reagenten wird keine Beihilfe gewährt.

Um sicher zu stellen, dass alle Reagenten aus dem Bestand entfernt wurden, ist frühestens 30 Tage nach der Entfernung des letzten Reagenten eine Untersuchung aller untersuchungspflichtigen Tiere durchzuführen. Sollten die Ergebnisse dieser Untersuchung negativ sein, kann ein Antrag auf Beihilfe gestellt werden.

Das Antragsformular für die Beihilfe erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Veterinärbehörde. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Auflistung der ausgemerzten Reagenten mit Ohrmarkennummer, Geburts- und Abgangsdatum,
- Nachweis über den Verbleib der Tiere für jeden einzelnen Reagenten (Schlachtbescheinigung, Nachweis über den Verkauf ins Ausland, ggf. Bescheinigung der Euthanasie bei kranken, schlachtuntauglichen Tieren) und
- Befunde der Gesamtbestandsuntersuchung nach Entfernen der Reagenten.

Sollten bei der Gesamtbestandsuntersuchung neue Reagenten bekannt werden, sind diese Reagenten innerhalb von 14 Tagen zu entfernen (Verkauf ins Ausland oder Schlachtung) und es ist eine erneute Untersuchung aller untersuchungspflichtigen Tiere frühestens 30 Tage nach dieser Entfernung durchzuführen.

Erst wenn die Ergebnisse dieser Untersuchung negativ sind, kann ein Antrag auf Beihilfe gestellt werden. Die Infektionsrate wird bei solchen Neu- oder Reinfektionen dem Seuchengeschehen angepasst. Die Beihilfe kann in diesen Sonderfällen auch über den 31.12.2014 hinaus gezahlt werden.

Der Leitfaden über Biosicherheitsmaßnahmen in Rinder haltenden Betrieben steht Ihnen als PDF-Datei auf der Internetseite der Tierärztekammer Niedersachsen (<u>Leitfaden "Biosicherheit in Rinderbetrieben"</u>) zur Verfügung.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die Gewährung dieser Beihilfe für Sie eine einzigartige Möglichkeit ist, unter Nutzung finanzieller Hilfen durch die Tierseuchenkasse BHV1-frei zu werden. Eine Verlängerung der Beihilferegelung über 2014 hinaus wird es für Sie nicht geben. Daher möchte ich Ihnen auch im Sinne der über 18.000 BHV1-freien Betriebe in Niedersachsen und Bremen daher dringend empfehlen, sehr zügig Ihre BHV1-Reagenten zu entfernen. Ab dem 01.05.2015 ist das Halten von Reagenten nicht mehr erlaubt. Die Veterinärbehörden können dann Zwangsmittel (Zwangsgeld, Ersatzvornahme) einsetzen, um dies durchzusetzen.

Für Rückfragen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Ihre Niedersächsische Tierseuchenkasse